Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat

Allgemeinverfügung
des Landkreises Vorpommern-Greifswald

Widerruf der Allgemeinverfügung vom 23.07.2020

1. Die mit Datum vom 23.07.2020 bekanntgegebene fachaufsichtliche Weisung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Greifswald (Allgemeinverfügung) über die Umsetzung von Infektionsschutzmaßnahmen in Einrichtungen nach § 12 Abs. 1 PsychKG M-V im Landkreis Vorpommern-Greifswald (psychiatrischen Krankenhäusern oder psychiatrischen Abteilungen in einem Krankenhaus) um die weitere Ausbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19 (Corona virus disease 2019) zu unterbinden wird gem. § 49 Abs. 1 VwVfG M-V mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

2. Der Widerruf wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe wirksam.

Gründe

I.

Zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung vom 23.07.2020 war der Landkreis Vorpommern-Greifswald verpflichtet, Maßnahmen zum Schutz vulnerabler Gruppen, hier in Einrichtungen nach § 12 Abs. 1 PsychKG M-V, zu treffen.

Mit Blick auf die Entwicklung der pandemischen Lage, insbesondere im Landkreis Vorpommern-Greifswald, werden die diesbezüglich erlassenen Allgemeinverfügungen auf ihre Aktualität sowie ihre Verhältnismäßigkeit überprüft. Hierzu wird das Risiko für vulnerable Gruppen einer Neubewertung unterzogen. Ebenfalls werden die bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19 Erkrankung in Betracht gezogen. In diesem Rahmen wurde vorgenannte Allgemeinverfügung erneut auf ihre Notwendigkeit überprüft.

II.

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald ist für die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung vom 23.07.2020 gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1 IfSAG M-V die zuständige Behörde.

Gem. § 49 Abs. 1 VwVfG M-V kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

Mit dem endgültigen Auslaufen aller gesetzlichen Regelungen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19 Erkrankung ist der Fortbestand der oben angeführten Allgemeinverfügung und der dort getroffenen Regelungen nicht mehr als notwendig und damit als unverhältnismäßig zu

erachten. Dies gilt insbesondere auch mit Blick auf die aktuelle pandemische Lage sowie den inzwischen erreichten hohen Schutz vulnerabler Gruppen durch eine sehr hohe Immunität innerhalb der Bevölkerung und eine erhebliche Abnahme schwerer Krankheitsverläufe. Das Erfordernis der Aufrechterhaltung jener in der Allgemeinverfügung des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 23.07.2020 getroffenen Regelungen besteht mithin nicht weiter fort.

Gründe für die Unzulässigkeit des Widerrufes der vorgenannten Allgemeinverfügung nach § 49 Abs. 1 VwVfG M-V bestehen nicht.

Die Wirksamkeit des Widerrufs richtet sich nach den §§ 49 Abs. 4, 43 Abs. 1 und 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG M-V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch bei dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Feldstraße 85a, 17489 Greifswald erhoben werden.

Greifswald, 18. April 2023

LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD 100

Michael Sack
Landrat

Öffentlich bekanntgegeben am: 18. 04. 2023